

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Management
an der Fachhochschule Deggendorf
vom 22. Dezember 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Betriebswirtinnen und Betriebswirten, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse außenwirtschaftlich relevante Fragestellungen bearbeiten können. Im einzelnen werden die Studierenden

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie zur Übernahme von Managementaufgaben in international ausgerichteten Unternehmen befähigen,
- soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem interkulturellen Umfeld kompetent zu handeln und
- Methodenkompetenzen aufbauen, die sie in die Lage versetzen, sich im komplexen und dynamischen Umfeld einer globalen Weltwirtschaft sicher zu orientieren.

Die Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. Solide Sprachkompetenzen sind die Basis des Ansatzes. Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit außenwirtschaftlichem Bezug orientiert sich an einer „General Management“-Perspektive. Das verhaltensorientierte Training interkultureller Kompetenzen fußt auf Erkenntnissen verschiedener sozialwissenschaftlicher Disziplinen. Die Methodenkompetenzen umfassen das Instrumentarium der empirischen Sozialforschung, Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und die Methodik internationalen Projektmanagements.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Ein theoretisches Studiensemester wird bei einer ausländischen Partnerhochschule abgeleistet (Auslandssemester). Die Reihenfolge, in der das Auslandssemester und das praktische Studiensemester durchlaufen werden, ist nicht festgelegt. Das Auslandssemester kann entweder im vierten oder fünften Studiensemester absolviert werden. Entsprechendes gilt für das praktische Studiensemester.

§ 3 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtfächer werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Wahlpflichtfächer, die Wahlfächer und die Lehrveranstaltungen ausländischer Partnerhochschulen können in anderen Sprachen abgehalten und geprüft werden.

§ 4 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer,
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 7. den Katalog der wählbaren Fremdsprachen sowie
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Fächer Grundlagen der Unternehmensführung, Wirtschaftsmathematik, Betriebsstatistik, Wirtschaftsinformatik I, Human Resource Management, Internationale Teamentwicklung und Fremdsprache I erstmals angetreten haben.

§ 6 Eintritt in das praktische Studiensemester und das Auslandssemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester und das Auslandssemester setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte aus den Fächern lfd. Nr. 1 bis Nr. 23 erzielt wurden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Punkte aus den Fächern lfd. Nr. 1 bis Nr. 23 erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Nach dem Praktikum sind Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik abzuleisten.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9 Auslandssemester

- (1) Im Auslandssemester sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen, davon mindestens 20 ECTS-Punkte in den Fächern der Bereiche Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Fremdsprache. Fächer, die im Wesentlichen den Pflichtfächern oder den gewählten Wahlpflichtfächern des Studiums an der Fachhochschule Deggendorf entsprechen, können nicht gewählt werden.
- (2) Studium und Prüfung im Auslandssemester richten sich nach den einschlägigen Regelungen der ausländischen Partnerhochschule, an der das Studium abgeleistet wird.
- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandssemesters ein Learning Agreement mit der Fachhochschule Deggendorf und der Gasthochschule

abzuschließen, um die Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.

- (4) Das Auslandssemester bedarf für seinen erfolgreichen Abschluss der Bestätigung durch die Prüfungskommission.
- (5) Studierende, die weniger als 30 ECTS-Punkte erbracht oder anerkannt bekommen haben, müssen im Umfang der Differenz zwischen den im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkten zu den geforderten 30 ECTS-Punkten an der Fachhochschule Deggendorf zusätzliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer erbringen.
- (6) Die oder der Auslandsbeauftragte des Studiums steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 10

Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12

Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich des internationalen Managements auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studienseesters ausgegeben werden. Sie muss in englischer Sprache verfasst werden. Themen werden von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Deggendorf ausgegeben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 13

ECTS-Punkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden die ECTS-Punkte nach Anlage vergeben. Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Punkte nicht vergeben.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %
- Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 14 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Fächer und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

§ 15 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Punkte für Wahlfächer ausgewiesen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang nach dem Sommersemester 2006 im ersten Fachsemester aufnehmen.
- (3) Die Bestimmungen zur relativen Note in § 13 Abs. 3 und zum Diploma Supplement in § 15 Abs. 3 gelten ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Internationales Management nach dem Sommersemester 2006 erfolgreich beenden.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management vom 21. August 2002 (KWMBI II 2003, 1272) zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Deggendorf 2005, Nr. 9) gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort, für welche die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (5) Der zuständige Fakultätsrat kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung des Studiums erforderlich ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Juli 2006, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. September 2006, Az. XI/3-H3444.DE.6-11/29 675, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 22. Dezember 2006.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Fachhochschule Deggendorf wurde am 22. Dezember 2006 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2006.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International
Management an der Fachhochschule Deggendorf**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

| 1 Lfd. Nr. | 2 Fächer | 3 SWS | 4 Art der Lehrver- anstaltung | 5 Prüfungen | | 6 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungs- nachweise | 7 ECTS- Punkte |
|------------------|--|----------|--|--------------------------------------|--|--|----------------------|
| | | | | Art u. Dauer in Min. ¹ | Zulassungs- voraus- setzung ¹ | | |
| 1 | Grundlagen der Unternehmensführung (Principles of Management) | 4 | SU, Ü | schrP, 90-120 | LN | | 4 |
| 2 | Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) | 5 | SU, Ü | schrP, 90-120 | | | 5 |
| 3 | Betriebsstatistik (Business Statistics) | 5 | SU, Ü, Pr | schrP, 90-120 | | | 5 |
| 4 | Wirtschaftsinformatik I (Information Technology I) | 4 | SU, Ü, Pr | schrP, 90-120 | | | 4 |
| 5 | Wirtschaftsinformatik II (Information Technology II) | 4 | SU, Ü, Pr | schrP, 90-120 | | | 4 |
| 6 | Grundlagen des Rechnungswesens (Principles of Accounting) | 4 | SU, Ü | schrP, 90-120 | | | 4 |
| 7 | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Principles of Economics) | 6 | SU, Ü | schrP, 90-120 | | | 6 |
| 8 | Wirtschaftsrecht (Business Law) | 4 | SU, Ü | schrP, 90-120 | | | 4 |
| 9 | Grundlagen des Marketing (Principles of Marketing) | 4 | SU, Ü | schrP, 90-120 | LN | | 5 |
| 10 | Human Resource Management (Human Resource Management) | 4 | SU, Ü | schrP, 90-120 | LN | | 5 |
| 11 | Kostenrechnung (Cost Accounting) | 2 | SU, Ü | schrP, 90-120 | | | 2 |
| 12 | Internationale Teamentwicklung (International Team Building) | 2 | SU, Ü, S | | | StA | 2 |
| 13 | Kommunikations- und Präsentationstechniken (Communication and Presentation Techniques) | 2 | SU, Ü, S | | | mdlLN ³ | 2 |
| 14 | Betriebswirtschaftliches Wahlfach I (Business Elective I) | 4 | SU, Ü, S | | | Kl. u./o. StA ³ | 4 |
| 15 | Fremdsprache I (Foreign Language I) ² | 2 | SU, Ü | | | Kl. u./o. StA u./o. mdlLN ^{1,3} | 2 |
| 16 | Fremdsprache II (Foreign Language II) ² | 2 | SU, Ü | | | Kl. u./o. StA u./o. mdlLN ^{1,3} | 2 |
| 17 | Internationales Rechnungswesen (International Accounting) | 4 | SU, Ü | | | LN und StA | 5 |
| 18 | Internationales Wirtschaftsrecht (International Business Law) | 4 | SU, Ü | schrP 90-120 | | | 4 |
| 19 | Internationale Volkswirtschaftslehre (International Economics) | 4 | SU, Ü | | | LN und StA | 5 |
| 20 | Internationales Marketing (International Marketing) | 4 | SU, Ü | | | StA | 4 |

| | | | | | | | |
|------|---|------------|-----------|--------------|----|---|------------|
| 21 | Finanzwesen (Financial Management) | 4 | SU, Ü | | | LN und StA | 5 |
| 22 | Wirtschaftsinformatik III (Information Technology III) | 4 | SU, Ü, Pr | schrP 90-120 | | | 5 |
| 23 | Fremdsprache III (Foreign Language III) ² | 2 | SU, Ü | | | Kl. u./o. StA u./o. mdILN ¹ | 2 |
| 24 | Auslandssemester (Study period abroad) 30 credit points at a foreign partner university, of which at least 20 credit points are completed in Business Administration, Economics, Information Technologies and Languages | | | | | | 30 |
| 25 | Praktisches Studiensemester (Internship) | | | | | | |
| 25.1 | Praktikum | | | | | Praxisbericht mE | 26 |
| 25.2 | Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen | 4 | S | | | LN mE | 4 |
| 26 | Internationales Projektmanagement (International Project Management) | 4 | SU, Ü, S | | | StA u./o. mdILN ¹ | 5 |
| 27 | Interkulturelles Management (Cross Cultural Management) | 4 | SU, Ü, S | | | StA und mdILN ³ | 5 |
| 28 | Internationale Fallstudien (Case Studies in Global Management) | 4 | SU, Ü, S | | | StA und mdILN ³ | 5 |
| 29 | Steuern (Tax) | 4 | SU, Ü, S | schrP 90-120 | | | 5 |
| 30 | Betriebswirtschaftliche Wahlfächer II und III (Business Electives II and III) | 8 | SU, Ü, S | | | Kl. u./o. StA | 10 |
| 31 | Management multinationalen Unternehmen (Managing Multinational Companies) | 4 | SU, Ü, S | | | Kl. u./o. StA | 5 |
| 32 | Seminar im Internationalen Management und Organisation (Seminar in International Management and Organization) | 4 | S | schrP 90-120 | LN | | 5 |
| 33 | Fallstudien der Internati- onalen Volkswirtschaft (Case Studies in Global Economics) | 4 | SU, Ü, S | | | StA und LN | 5 |
| 34 | Internationales Finanzwesen (International Finance) | 4 | SU, Ü, S | | | Kl. und StA | 5 |
| 35 | Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) | | BA | | | | 10 |
| | Gesamtsumme | 128 | | | | | 210 |

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Die Fächer „Fremdsprache I bis III“ sind aufsteigende Sprachkurse in der Fachfremdsprache, die im Studienplan festgelegt wird. Studenten mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben statt der Fächer „Fremdsprache I bis III“ drei aufsteigende Sprachkurse in Deutsch (Deutsch I bis III) mit der doppelten Stundenzahl (jeweils 4 Semesterwochenstunden) abzuschließen.

³⁾ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist eine Bewertung mit „ausreichend“ oder „besser“.

Abkürzungen:

| | |
|--------|---------------------------------------|
| BA: | Bachelorarbeit |
| KI: | Klausur |
| LN: | studienbegleitender Leistungsnachweis |
| mdl: | mündlich |
| mE: | mit Erfolg |
| Pr: | Praktikum |
| S: | Seminar |
| StA: | Studienarbeit |
| schrP: | schriftliche Prüfung |
| SU: | seminaristischer Unterricht |
| SWS: | Semesterwochenstunde |
| Ü: | Übung |